



**LEITFADEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN ABFALLENTSORGUNG BEI  
GESTALTUNG VON VERKEHRSRÄUMEN IN WOHN- UND GEWERBEBEGBIETEN  
IM LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND**



## **Vorwort**

Dem Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) sind in 2006 die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland übertragen worden. Somit gilt der EMO als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Die genannten Festlegungen zur Gewährleistung der Abfallentsorgung sind mit entsprechender Ausgestaltung von Verkehrsräumen innerhalb des Kreisgebietes rechtsverbindlich. Bei geplanten Bauvorhaben, insbesondere von Wohn- und Gewerbegebieten sind die Belange einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sind u.a. in der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Der vorliegende Leitfaden wurde ausschließlich aus entsorgungstechnischer Sicht erstellt. Trotz gründlicher Recherche und Sorgfalt besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beteiligung des EMO zu baurechtlichen Planungsvorhaben bleibt unberührt.

*Stand: 01/2023*



# Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>ABFALLSYSTEME.....</b>	<b>3</b>
<i>Müllgroßbehälter (MGB).....</i>	<i>3</i>
<i>Sonstige Bereitstellung von Abfällen.....</i>	<i>3</i>
<b>ENTSORGUNGSFAHRZEUGE .....</b>	<b>4</b>
<i>Fahrzeugbeschaffenheit.....</i>	<i>4</i>
<i>Rückwärtsfahrverbot.....</i>	<i>4</i>
<b>VERKEHRSWEGE.....</b>	<b>5</b>
<i>Allgemeine Anforderungen.....</i>	<i>5</i>
<i>Stichstraßen und Wendeanlagen.....</i>	<i>5</i>
<i>Privatstraßen.....</i>	<i>5</i>
<b>TRANSPORTWEGE, SAMMEL- UND STANDPLÄTZE .....</b>	<b>6</b>
<i>Transportweg und Stellplatz.....</i>	<i>6</i>
<i>Sammelplatzgestaltung für Abfallbehälter.....</i>	<i>6</i>
<b>BAUMAßNAHMEN IM VERKEHRSRAUM .....</b>	<b>7</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>8</b>

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der „Leitfaden zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bei Gestaltung von Verkehrsräumen in Wohn- und Gewerbegebieten im Landkreis Märkisch-Oderland“ wurde unter Beachtung gegenwärtiger Aktualität folgender Rechtsgrundlagen sowie Stellungnahmen erarbeitet:

- Straßenverkehrsordnung (StVO) – *Stand 2021*
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) - *Stand 2021*
  
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
  - DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) und Vorschrift 44 (bisher GUV-V C27) „Müllbeseitigung“ – *Stand 1999*
  - DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1: Abfallsammlung“ – *Stand 2016*
  - DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ – *Stand 2016*
  
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – *Stand 2012*
  - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)
  - Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)
  
- [Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland \(AESMOL\)](#)



## **ABFALLSYSTEME**

Die Entsorgungspflicht des EMO umfasst gemäß § 4 AESMOL

### für Privathaushalte:

- ✓ Hausmüll bzw. Restabfälle
- ✓ Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)  
[soweit nicht vom Dualen System Deutschland GmbH erfasst]
- ✓ Sperrmüll und Schrott
- ✓ gefährliche Abfälle
- ✓ Bauabfälle
- ✓ Altholz sowie

### für andere Herkunftsbereiche:

- ✓ hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- ✓ gefährliche Abfälle (bis 2.000 kg/Jahr) und
- ✓ sonstige Abfälle zur Beseitigung soweit kein Ausschluss nach § 7 AESMOL vorliegt.

### *Müllgroßbehälter (MGB)*

Die Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen, etc.) sowie von PPK erfolgt über grundstücksbezogene Sammelsysteme. Wenn biologisch verwertbare Abfälle aus Privathaushalten nicht eigenkompostiert werden, können Bioabfälle ebenfalls dem EMO überlassen werden. Die Entsorgung wird über Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840 realisiert. Leichtverpackungen werden derzeit überwiegend im Sacksammelsystem „Gelbe Säcke“ erfasst. In einigen Gebieten ist die Umstellung der LVP-Sammlung durch die „Gelbe Tonne“ mit einem Fassungsvermögen von 240 l erfolgt.

Die Behältergrößen pro Wohneinheit sind für den Hausmüllbereich und Bioabfall in den Größen 80 l, 120 l oder 240 l (Zweiradsystembehälter) frei zu wählen und für den Bereich PPK sind grundsätzlich 240 l Behälter zu nutzen. Die Entsorgung von Hausmüll und Bioabfall erfolgt 14-tägig und für den Bereich PPK erfolgt eine 4-wöchentliche Entsorgung/Abfuhr. Bei einer Auslegung von zentralen Bereitstellungsflächen zur Entsorgung sind weiterhin für die o.g. Abfallfraktionen Vierradsystembehälter für „Großwohnanlagen“ (ab 10 Wohneinheiten bzw. 20 Personen) mit einem Abfallvolumen von 1.100 l und individuellen, bspw. wöchentlichen Leerungsrhythmen möglich.

### *Sonstige Bereitstellung von Abfällen*

Gegen Entrichtung einer Gebühr können darüber hinaus Abfallsäcke für Laub und Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Abfälle durch den/die Abfallbesitzer\*in erworben und zur grundstücksnahen Entsorgung bereitgestellt werden. Für Ast- und Strauchwerk sind gebührenpflichtige Banderolen zu verwenden. Die Länge des Ast- und Strauchwerkbündels darf 1,40 m nicht überschreiten.

Ebenfalls werden im Holsystem einmal jährlich ausgediente Weihnachtsbäume mit einer maximalen Länge von 3,00 m entsorgt.

Elektronikaltgeräte, Schrott und sperrige Abfälle (maximale Kantenlänge 2,00 x 1,50 m pro Gegenstand) werden getrennt aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt. Die grundstücksnaher Sammlung wird über die Grundgebühr



finanziert und deckt eine haushaltsübliche Sperrmüllmenge von jeweils 3 m<sup>3</sup> (bis zu dreimal jährlich) ab.

Die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Privathaushalten erfolgt mindestens zweimal jährlich an verschiedenen Haltepunkten. Auf Antrag können diese kostenpflichtig durch das Schadstoffmobil grundstücksnah abgeholt werden.

## ENTSORGUNGSFAHRZEUGE

### *Fahrzeugbeschaffenheit*

Die Sammlung von Abfällen im Landkreis MOL erfolgt durch die vom EMO beauftragten Entsorgungsunternehmen. Derzeit werden 3- und 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge, mit Leergewichten von ca. 15,00 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 32,00 t, eingesetzt. Die Länge der Abfallsammelfahrzeuge beträgt dabei bis zu 9,90 m und die Breite 2,55 m. Gemäß StVZO entspricht die höchstzulässige Fahrzeughöhe 4,00 m und ist als Mindestmaß der erforderlichen Durchfahrtshöhe von Verkehrswegen sicherzustellen. Aufgrund der Unfallverhütungsvorschrift wird eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,20 m empfohlen (Fahrzeughöhe + 0,30 m).



### *Rückwärtsfahrverbot*

Beim Einsatz von Entsorgungsfahrzeugen sollen die Zufahrten zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt sein, dass eine Rückwärtsfahrt grundsätzlich nicht erforderlich wird. Sollte ein Wenden des Sammelfahrzeuges, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht verhindert werden können, darf die Strecke maximal 150 m betragen (§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB VII; §§ 7, 16 Abs. 1 GU-V C 27 bzw. DGUV Vorschrift 43). Ein kurzes Zurückstoßen (z.B. in Wendeanlagen) gilt nicht als Rückwärtsfahrt. Die freie Sicht des Fahrers muss dabei stets in alle Richtungen, mit einem Mindestabstand von jeweils 0,50 m gewährleistet sein. Abweichend von diesen Regelungen kann eine (grundstücknahe) Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter nicht gewährleistet werden. Bei permanenten Behinderungen hat der/die Grundstückseigentümer\*in dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallentsorgung an der für die Sammelfahrzeuge nächstliegenden und geeigneten Stelle (grundstücksferne Entleerung) erfolgen kann. Gemäß § 14 AESMOL ist dies grundsätzlich die nächstbefahrbare Straße.



## **VERKEHRSWEGE**

### *Allgemeine Anforderungen*

Für die Befahrbarkeit von Straßen mit den Abfallsammelfahrzeugen ist es erforderlich, dass die Straßen ausreichend tragfähig sind.

Straßen ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m und mit Begegnungsverkehr von mindestens 4,75 m aufweisen (Parken nicht möglich). Der seitliche Sicherheitsabstand von 2 x 0,50 m stellt ein absolutes Minimum dar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer vorgesehenen Trassenführung ein erhöhter Platzbedarf durch Verschwenkungen und Kurven vorliegen könnte. Die Durchfahrtsbreite und -höhe (s. Absatz „Entsorgungsfahrzeug“) muss ebenfalls durch entsprechende Baum- bzw. Grünpflege gewährleistet sein.

Bankette sind so zu gestalten, dass ein seitliches Abstürzen verhindert wird. Im Rahmen der Unfallverhütung sind Straßen und (Transport-)Wege mit mindestens 50 Lux zu beleuchten. Die Befahrbarkeit ist durch Beseitigung von Hindernissen und Einrichten eines Winterdienstes herzustellen.

### *Stichstraßen und Wendeanlagen*

Die Errichtung von Wendehämmern als mögliche Lösung ist nur ausnahmsweise zulässig. Es muss ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen (s. Punkt 2 „Rückwärtsfahrverbot“) möglich sein. Bei einem Wendehammer ist eine Breite von 14,50 m und eine Länge von 20,00 m sowie eine Zufahrtsbreite von 5,50 m zu sichern. Im Bereich der Wendeanlagen muss das Parken von Fahrzeugen untersagt werden.

Die Wendekreise sind so zu errichten, dass ein Mindestdurchmesser von 22,00 m (Praxisempfehlung: mindestens 25,00 m) einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge erreicht wird. Die Straßenzufahrt muss eine durchgängige Fahrbahnbreite von 5,50 m aufweisen.

Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Stichstraßen („Sackgassen“) mit Abfallfahrzeugen nicht befahren werden und eine grundstücksnahe Abholung der Abfälle ist nicht möglich. In diesem Fall müssen die Abfallbehältnisse an einem zentralen Sammelpunkt bereitgestellt werden. Gemäß der DGVU Information 214-033 stellen Verstöße gegen das Fahrverbot eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar.

### *Privatstraßen*

Für die Abfallentsorgung geeignete befahrbare Straßen im Sinne der geltenden Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Märkisch-Oderland sind ausschließlich öffentlich gewidmete Straßen und Wege. Eine Entsorgung von Abfällen im haushaltsnahen Bereich und die gesicherte Befahrung von Privatstraßen für Entsorgungsfahrzeuge ist daher nicht möglich. Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann dann nur an dem für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Einmündungsbereich der Privatstraße erfolgen. Die Schaffung einer separaten Stellfläche für die Abfallbehälter ist nicht im Sinne einer haushaltsnahen, grundstücksbezogene Entsorgung entsprechend der vorher ausgeführten Hinweise, und sollte planerisch die letzte Option darstellen. Das gilt insbesondere für Sperrmüll oder elektrische Geräte.



## **TRANSPORTWEGE, SAMMEL- UND STANDPLÄTZE**

### *Transportweg und Stellplatz*

Im Rahmen des Anschlusszwanges nach § 5 AESMOL ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des EMO zu verlangen.

Gemäß §§ 12, 13 AESMOL hat der/die Anschlusspflichtige die genannten Abfälle in den vom EMO zugelassenen Behältnissen zu lagern und am Abfuhrtag am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an einer von den Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen.

Dabei dürfen von den bereitgestellten Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Insbesondere müssen Stellplätze und Transportwege festen Untergrund (berollbarer Belag) aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Der Zugang von der vom Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss am Tage der Abfuhr frei zugänglich und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert sowie im Winter von Schnee und Eis befreit sein.

Ist dies nicht möglich, sind gemäß § 14 AESMOL Stellplätze und Transportwege so anzulegen und zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden. Etwaige Türen und Pforten müssen festgestellt werden können.

Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze, der mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße, darf nicht länger als 5,00 m sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung sowie eines Transportschildes.

Der Transportweg von mindestens 1,50 m Breite muss bei Dunkelheit mit 50 Lux beleuchtet sein und keine Stufen aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,80 m breit sein.

Bei einem Neubau der Straße sind die Grundsätze der sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen gemäß der DGVU Information 214-033 (bisher BGI 5104) zu beachten.

### *Sammelplatzgestaltung für Abfallbehälter*

Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene (auch saisonal) bewohnte Grundstück sind Abfallbehälter mit entsprechend ausreichendem Behältervolumen vorzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb eines Abfuhrzeitraums regelmäßig anfallenden Abfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Das Mindestbehältervolumen je Abfallfraktion richtet sich somit nach der gemeldeten Personenanzahl, dem Abfallaufkommen/Nutzungsverhalten sowie dem Entleerungsrythmus.

Für Wohnanlagen und Gewerbe können Abfallsammelplätze zentral auf dem Grundstück angelegt werden. Dabei sind die Abmessungen der jeweiligen Abfallbehälter einschließlich der erforderlichen Rangierabstände zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass für Zweiradbehälter ein Platzbedarf von jeweils 90 x 90 cm, einschließlich 20 cm Rangierabstand einzuplanen ist. Vierradbehälter benötigen in der Tiefe 1,50 m und in der Breite 2,00 m (einschließlich 50 cm Rangierabstand). Unabhängig von ihrer Dimension





kann eine mögliche Überdachung des Abfallsammelplatzes erst ab einer Höhe von 2,50 m angelegt werden. Sofern der Sammelplatz nicht offen angelegt wird, ist die Belüftung durchgehend zu gewährleisten. Jegliche Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten und gemäß § 6 Bbg BauO ist ein Abstand zu Gebäuden von mindestens 3 m einzuhalten. Sofern möglich, ist aus brandschutztechnischen Gründen ein Abstand von 5 m empfehlenswert.

Die vorgenannten Regelungen zu „Verkehrswege“ sowie „Transportwege, Sammel- und Standplätze“ sind Voraussetzung dafür, dass die Abfallsammlung durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen direkt vom zentralen Behälterstandplatz erfolgen kann.

## **BAUMABNAHMEN IM VERKEHRSRAUM**

Die im Rahmen des Anschlusses an die Abfallentsorgung genannten Voraussetzungen sind bei geplanten Neubau- bzw. Sanierungsvorhaben, wie beispielsweise beim Ausbau der Telekommunikationsstruktur oder bei der Modernisierung von Leitungen zu berücksichtigen. Die von der Einrichtung einer Vollsperrung unmittelbar betroffenen Anlieger\*innen sind vor Beginn der Baumaßnahme zu benachrichtigen. Können durch Absperrungen keine Zugänge zur grundstücksnahen Abfallentsorgung geschaffen werden, hat in Verantwortung des Bauträgers die Bereitstellung von Abfallbehältern durch das ausführende Bauunternehmen zu erfolgen.

Eine durchgängige Entsorgungsmöglichkeit von Abfällen im haushaltsnahen Bereich für geplante Bauabschnitte muss durch Regelungen zur gesicherten Befahrung für Entsorgungsfahrzeuge sichergestellt werden. Bei der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Träger der Baumaßnahmen ist die Befahrbarkeit der Fahrbahnabschnitte für Entsorgungsfahrzeuge bis zum Bereitstellungspunkt gefahrlos und zeitnah zu gewährleisten. Daher wird eine frühzeitige Information der Bürger\*innen und Unternehmen hinsichtlich der Bereitstellung der Behälter an die für die Abfallentsorgung befahrbaren Straßen empfohlen.

Informationen wie und wo die Leerung von Abfallbehältern erfolgen soll, müssen durch den Träger der Baumaßnahmen sowohl beim EMO als auch bei den Grundstückseigentümern erfolgen.

- ✓ stetige Gewährleistung der (verkehrssicheren) Abfallentsorgung
- ✓ Benachrichtigung von Anlieger\*Innen bei Vollsperrungen
- ✓ wenn keine grundstücksnahen Abfallentsorgung möglich, Behälterbereitstellung durch Bauunternehmen
- ✓ Information an EMO und Grundstückseigentümer\*Innen bei veränderter Abfallentsorgung bzw. Behälterbereitstellung (Zeitpunkt, Ort, usw.)



## ZUSAMMENFASSUNG

<b>VERKEHRSWEGE</b>	
<b>Grundsatz:</b> keine Befahrung von Privatstraßen, Rückwärtsfahrverbot	
Tragfähigkeit	mindestens 32 t
Durchfahrts...	
- breite	mindestens 3,55 m bzw. mit Begegnungsverkehr 4,75 m
- höhe	mindestens 4,00 m (+ 0,30 m)
Wende...	
- hammer (Breite x Länge)	mindestens 14,50 m x 20,00 m
- kreis (Durchmesser)	mindestens 22,00 m Zufahrt mindestens 5,50 m
Beleuchtung	mindestens 50 Lux

<b>STANDPLÄTZE UND TRANSPORTWEGE</b>	
<b>Grundsatz:</b> fester berollbarer Belag, ebenerdig, entwässert, verkehrs- und witterungssicher, keine Treppen	
Transportweg maximal 5,00 m lang	mindestens 1,50 m breit <u>Ausnahme:</u> gebührenpflichtiges Transportschild
Beleuchtung	mindestens 50 Lux
Durchgänge (Höhe x Breite)	mindestens 2,00 m x 1,80 m
grundsätzlich keine Steigung oder Gefälle	<u>Ausnahme:</u> Steigungsverhältnis von Rampen 1:6

<b>SAMMELPLÄTZE</b>	
<b>Grundsatz:</b> stetige Belüftung, Flucht- und Rettungswege freihalten	
Platzbedarf (Breite x Tiefe x Höhe) inkl. Rangierabstände (20 cm bzw. 50 cm)	<u>Zweiradbehälter</u> 0,90 m x 0,90 m x 2,50 m
	<u>Vierradbehälter</u> 2,00 m x 1,50 m x 2,50 m
Gebäudeabstand	mindestens 3,00 m, Empfehlung: 5,00 m
Behälteranzahl und –größen je nach Abfallaufkommen und Entleerungsrhythmus	





Klosterstraße 18  
15344 Strausberg

E-Mail:  
[abfallentsorgung@landkreismol.de](mailto:abfallentsorgung@landkreismol.de)

Tel.: (03341) 354-7001 / -7012  
Fax: (03341) 354-7009

*Abfallberatung*

E-Mail:  
[abfallberatung@landkreismol.de](mailto:abfallberatung@landkreismol.de)

Tel.: (03341) 354-7014



<https://www.entsorgungsbetrieb-mol.de>

## NEU – Ihr persönlicher Abfallberater für die Hosentasche

**Seit dem 10.01.2023 werden Informationen zur kommunalen Abfallentsorgung nunmehr auch digital für Smartphones oder Tablets zur Verfügung gestellt.**

**Die AbfallApp MOL ist für Android-Geräte im Google Play Store und für iOS-Geräte im Apple App Store verfügbar. Der QR-Code führt Sie zu dem entsprechenden Store.**

### Was kann die App?

- Erinnerung an Abfuhrtermine
- Sperrmüllanmeldung beantragen
- Navigation zum nächsten Glascontainer, Ausgabestellen oder Annahmestellen für Wertstoffe, uvm.



### Welche Vorteile hat die AbfallApp MOL?

Die Kommunikation vom und zum EMO wird spürbar erleichtert. Beispielsweise erhalten Sie Sperrmülltermine zusätzlich über die App und werden vor dem Termin automatisch an die Bereitstellung erinnert.